

Aktenvermerk

II-1313 - Überprüfung festgestellter Leistungsminderungen von Amts wegen

Bei der Kundin

Kd. No. ; BG-No.

wurde ein Sanktionstatbestand festgestellt. Innerhalb des betroffenen Minderungszeitraums hat das BVerfG am 05.11.2019 über die Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen nach dem SGB II entschieden. Aufgrund Weisung 201912003 der BA vom 03.12.2019 ist von Amts wegen zu prüfen, ob die durch das BVerfG formulierten Übergangsregelungen Auswirkungen auf die getroffene Sanktionsentscheidung haben. Hierzu wurde die betroffene Kundin angeschrieben und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Datum des Anhörungsschreibens:	bitte auswählen
Beginn des Minderungszeitraumes: (lt. Sanktionsbescheid- kann z.B. aus dem Anhörungsschreiben entnommen werden)	
Art der festgestellten Pflichtverletzung oder Meldeversäumnis:	bitte auswählen
Zuständiges Leistungsteam:	bitte auswählen

A. Reaktion des Kunden / Anhörung	
A.I. Hat sich der Kunde zum Sachverhalt geäußert?	Nein (Wenn nein weiter mit B., sonst weiter mit A.I.1.)
A.I.1. Hat sich der Kunde schriftlich zum Sachverhalt geäußert?	Nein (weiter mit A.I.2.b)
A.I.2a. Hat sich der Kunde persönlich zum Sachverhalt geäußert?	Nein (wenn ja, weiter mit A.I.2.b., sonst weiter mit B.)
A.I.2.b. Wann hat sich der Kunde persönlich geäußert ?	(bitte Datum eintragen & weiter mit B.)

B. Prüfung des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte

B.I. Liegt nach Prüfung von Amts wegen eine außergewöhnliche Härte vor?

Nein

B.I.1. Der Kunde hat sich nicht zum Sachverhalt geäußert. Nach Beurteilung der Sach- und Rechtslage aufgrund der Aktenlage **liegt** eine außergewöhnliche Härte **nicht vor**.

(wenn Nein, Begründung in Freitextfeld links unter B.I.1. ausfüllen und dann weiter mit C.;

wenn Ja, weiter mit B.I.2.)

B.I.2. Der Kunde hat sich zwar nicht zum Sachverhalt geäußert. Unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Belastung, des Gewichts der von Amts bekannten Rechtfertigungsgründe und der Frage, ob das Ziel der Eingliederung/Verringerung von Hilfebedürftigkeit noch erreicht werden kann, **liegt** eine außergewöhnliche Härte jedoch nach Aktenlage **vor** weil:

(wenn Ja Begründung in Freitextfeld links unter B.I.2. ausfüllen und dann weiter mit E.)

C. Mitwirkung / Minderungsdauer

C.I. Hat der Kunde die Mitwirkungshandlung, die Gegenstand der ursprünglich getroffenen Sanktionsentscheidung gewesen ist, nachgeholt oder nachhaltig und ernsthaft erklärt, seinen Pflichten wieder nachkommen zu wollen?

Nein

(wenn Nein, weiter mit D.)

C.I.1. Der Kunde hat die (Mitwirkungs-)handlung, die Gegenstand der ursprünglich getroffenen Sanktionsentscheidung gewesen ist, am **31.12.2099** nachgeholt. Hierzu hat er konkret Folgendes unternommen:

(wenn ja bitte Datum und Begründung in Freitextfeld links unter C.I.1. oder C.I.2. ausfüllen, danach weiter mit D.)

C.I.2. Der Kunde hat am **31.12.2099** nachhaltig und ernsthaft erklärt, seinen Pflichten wieder nachkommen zu wollen. Dies ist aufgrund folgender Tatsachen erfolgt:

(wenn ja bitte Datum und Begründung in Freitextfeld links unter C.I.1. oder C.I.2. ausfüllen, danach weiter mit D.)

D. Unverhältnismäßige Sanktionshöhe im Minderungszeitraum / "über 30% Fall"

Übersteigt die Minderung im betroffenen Minderungszeitraum eine Höhe von 30% des maßgebenden Regelbedarfs?
(z.B. durch parallele Minderungen wegen Meldeversäumnissen oder anderen Pflichtverletzungen oder handelt es sich bei der betroffenen Sanktion um eine (erstmalig) wiederholte Pflichtverletzung?)

Nein

(weiter mit E.)

E. Bestandskraft des Feststellungsbescheides

Ist der der betroffenen Sanktion zugrundeliegende Feststellungsbescheid bestandskräftig?
(Bestandskraft liegt vor, wenn die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen und kein Rechtsbehelf eingelegt worden ist oder der Rechtsbehelf erfolglos war)

Ja

(weiter mit F.)

F. Entscheidung / Verfügung

Der Sanktionsbescheid bleibt grundsätzlich wirksam, da die Minderung im betroffenen Minderungszeitraum zu keinem Zeitpunkt mehr als 30% des maßgebenden Regelbedarfs beträgt.

Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte ist von Amts wegen geprüft worden. Eine außergewöhnliche Härte liegt nicht vor.

Weder wurde die Mitwirkungshandlung, die Gegenstand der ursprünglich getroffenen Sanktionsentscheidung gewesen ist nachgeholt, noch nachhaltig und ernsthaft erklärt, den Pflichten wieder nachkommen zu wollen. Eine Verkürzung des Minderungszeitraumes kommt daher nicht in Betracht.

Duisburg, den 15.07.2020

Im Auftrag
Name

Anlage 1 - Entwurfsvorschlag für VerBIS - Vermerk

Bei der Kundin wurde eine Sanktion wegen **!!! Fehler - bitte oben Art der verhängten Sanktion auswählen !!!** festgestellt, die im Zeitraum ab dem zu einer Minderung des ALG-II Anspruches geführt hat. Aufgrund des Urteils des BVerfG vom 05.11.2019 erfolgte eine Überprüfung der getroffenen Entscheidung von Amts wegen.

Mit Anhörungsschreiben vom **!!! Fehler - bitte oben Datum des Anhörungsschreibens erfassen !!!!** wurde dem Kunden Gelegenheit gegeben, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Aufgrund der weiter unten beschriebenen Reaktion des Kunden auf das Anhörungsschreiben sowie der von Amts wegen durchgeführten Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung der bekannten Aktenlage wurde die folgende Entscheidung getroffen:

Der Sanktionsbescheid bleibt grundsätzlich wirksam, da die Minderung im betroffenen Minderungszeitraum zu keinem Zeitpunkt mehr als 30% des maßgebenden Regelbedarfs beträgt.

Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte ist von Amts wegen geprüft worden. **Der Kunde hat sich nicht zum Sachverhalt geäußert. Nach Beurteilung der Sach- und Rechtslage aufgrund der Aktenlage liegt eine außergewöhnliche Härte nicht vor.**

Weder wurde die Mitwirkungshandlung, die Gegenstand der ursprünglich getroffenen Sanktionsentscheidung gewesen ist nachgeholt, noch nachhaltig und ernsthaft erklärt, den Pflichten wieder nachkommen zu wollen. Eine Verkürzung des Minderungszeitraumes kommt daher nicht in Betracht.